

# Sitzungs-Beschluss-Vorlage

Beschlussfassung im Stadtrat		am	28.03.2022
<b>Beschluss-Nr.</b>		Anzahl der Mitglieder:	17
öffentlich	X	davon anwesend:	Ja-Stimmen:
nicht öffentlich		davon befangen:	Nein-Stimmen:
			Stimmenthaltungen:

---

**1. Bezeichnung der Vorlage:** Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2021

**2. Gesetzliche Grundlagen:** § 82 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)  
§ 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 Hauptsatzung  
§ 2 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

**3. Beschluss:** Der Bürgermeister wird gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Hauptsatzung vom Stadtrat beauftragt, bis zum Gesamtbetrag der vorgesehenen und durch die Rechtsaufsicht genehmigten Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 1.100.000 EUR, beim jeweils günstigsten Anbieter einen Darlehensvertrag abzuschließen.

**4. Begründung:**

Kredite dürfen nur im Finanzhaushalt und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung).

Mit Bescheid vom 5. Mai 2021 wurde durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 1.100.000 € genehmigt.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen auf dem Kapitalmarkt können seitens der Kreditinstitute die Zinskonditionen nur befristet (in der Regel maximal 1 Tag) verbindlich gehalten werden. Um kurzfristig - auch zwischen den Terminen der Stadtratssitzungen - auf Zinsschwankungen reagieren und günstige Konditionen in Anspruch nehmen zu können, macht sich eine Beauftragung des Bürgermeisters erforderlich.

Die Höhe und der Zeitpunkt der Kreditaufnahme richten sich nach der Investitionstätigkeit (Investitionsauszahlungen für Grunderwerb, Baumaßnahmen, bewegliche Sachanlagen und Investitionsfördermaßnahmen abzüglich der Einzahlungen für Investitionstätigkeit aus Zuweisungen und ggf. Veräußerung von Anlagevermögen) und dem Haushaltsvollzug (z. B. Liquidität). Zur Überbrückung wird gegebenenfalls von der Inanspruchnahme des Kassenkredits Gebrauch gemacht.

Für die Aufnahme des Kommunaldarlehens sollen im Rahmen der Ausschreibung Zinskonditionen zu folgenden Bedingungen angeboten werden. Die **Laufzeit** und demzufolge Tilgungsdauer soll nicht höher als die durchschnittliche Abschreibungsdauer des zu finanzierenden abnutzbaren Anlagevermögens sein und entweder **20, 25 oder 30 Jahre** betragen. Die Zins- und Tilgungszahlungen erfolgen vierteljährlich (nachträglich; die Konditionen der KfW-Darlehen beinhalten generell 3 bzw. 5 tilgungsfreie Anlaufjahre). Der Zinssatz wird im Rahmen der Ausschreibung für eine **Zinsbindungsdauer** von alternativ **5, 10 und 15 Jahren** abgefragt. Bearbeitungsgebühren und Bereitstellungszinsen werden ausgeschlossen.

Der Richtwert für eine hohe Verschuldung (1.200 EUR je Einwohner) wird bei vollständiger Inanspruchnahme der Kreditermächtigung nicht überschritten (1.118 EUR). Durch die geplanten Tilgungsleistungen in Höhe 370.000 EUR ergibt sich eine Neuverschuldung von 730 TEUR, was eine Gesamtverschuldung von 6.178 TEUR bedeutet.

Die Kreditermächtigung betrifft das Haushaltsjahr 2021. Sie gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist. Damit können die Fremdfinanzierungsmittel gemäß dem Bauablauf entsprechend ausgeschrieben bzw. beantragt werden. In der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wurden diese Mittel als Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen ausgewiesen.

Steglich  
Bürgermeister

Dienstsiegel